

Antrag 13	Reformverteilungsplan – Neue Abzüge für Kultur- und Sozialwerk TOP 8 der Tagesordnung
Berufsgruppen I / II / III	Die Mitgliederversammlung beschließt für die einzelnen Verteilungssparten die Abzüge für das Kultur- und das Sozialwerk.

Die Mitgliederversammlung ist aufgerufen, auf Vorschlag der Berufsgruppenversammlungen vom 2. September 2021 für die alten und die neuen Verteilungssparten Abzugssätze für das Sozialwerk und das Kulturwerk der Bild-Kunst festzusetzen.

Dabei muss die folgende Besonderheit beachtet werden:

Der Reformverteilungsplan tritt, sofern er von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, sofort nach Beschlussfassung am 4. Dezember 2021 in Kraft. Gemäß § 12 Absatz 2 des neuen VP gelten dessen Regelungen für die Kollektivverteilung jedoch erst für Ausschüttungen, die das Nutzungsjahr 2021 betreffen. Die Kollektivverteilung 2020 erfolgt somit noch nach den aktuellen Regeln.

Kultur- und Sozialabzüge für Ausschüttungen der Kollektivverteilung des Nutzungsjahres 2020 und früher sollten weiterhin nach den Sätzen erfolgen, die von der Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2020 beschlossen worden waren.

Bei Kultur- und Sozialabzügen für Ausschüttungen der Direktverteilung, die ab dem 4. Dezember 2021 erfolgen, sowie bei Ausschüttungen der Kollektivverteilung 2021 müssen die geänderten Verteilungssparten des Reformverteilungsplans berücksichtigt werden.

In beiden Fällen muss die neue Obergrenze von 10% für die Summe der beiden Abzugspositionen pro Verteilungssparte beachtet werden, die von den neuen Wahrnehmungsverträgen vorgegeben werden.

Eine akute wirtschaftliche Notwendigkeit der Anpassung der Abzugssätze für soziale und kulturelle Zwecke ist nicht gegeben. Die Vergabebeiräte verfügen derzeit über eine ausreichende finanzielle Ausstattung, um Förderungen im bisherigen Niveau vergeben zu können.

Beschlussvorlage für Antrag 13:

1) Abzugssätze für die Kollektivverteilung des Nutzungsjahres 2020 (alter Verteilungsplan)							
§	Verteilungssparte	Sozialwerk			Kulturwerk		
		% Kunst	% Bild	% Film	% Kunst	% Bild	% Film
23	Folgerecht	5,00	1,70	●	4,00	4,00	●
24	Erstrechte Kunst / Erstrechte Bild	6,00	2,00	●	1,00	0,00	●
24	Senderecht Kunst individuell	6,00	●	●	1,00	●	●
36	Film-Individuell	●	●	2,00	●	●	2,00
25 26	Bibliothekstantieme	5,10	1,70	●	4,25	1,70	●
27	Senderecht Kunst pauschal	6,00	●	●	1,00	●	●
28	Kopiervergütung analog Kunst	5,10	●	●	4,25	●	●
29	Kopiervergütung digital Kunst	5,10	●	●	4,25	●	●

30	Pressespiegel Kunst	5,00	●	●	5,00	●	●
31	Kabel Kunst	5,00	●	●	5,00	●	●
32	Kopiervergütung analog Bild	●	1,70	●	●	1,70	●
33	Kopiervergütung digital Bild	●	1,70	●	●	1,70	●
34	Pressespiegel Bild	●	2,00	●	●	2,00	●
35	Kabel Bild	●	2,00	●	●	2,00	●
37	Kabel Film	●	●	2,00	●	●	2,00
38	Privatkopie Film	●	●	1,80	●	●	1,80

2) Abzugssätze für die Direktverteilung und die Kollektivverteilung ab dem Nutzungsjahr 2021 (neuer Verteilungsplan)

§	Verteilungssparte ReformVP	Sozialwerk %	Kulturwerk %
22	Folgerecht	5,00	4,00
23	Kunst/Bild Individuell	6,00	1,00
24	Sendung Kunst	6,00	1,00
25	Film Individuell	2,00	2,00
26	Buch Urheber	3,00	3,00
27	Buch Verleger	3,00	3,00
28	Periodika Urheber	3,00	3,00
29	Periodika Verleger	3,00	3,00
30	Webseiten	3,00	3,00
31	Weitersendung Kunst/Bild	3,00	3,00
32	Kollektivrechte Film (TV)	2,00	2,00
33	Sonderverteilung	3,00	3,00